

§ 3 GmbHG

GmbHG - GmbH-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

1. (1)Die Eintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Firmenbuch hat zur Voraussetzung:
 1. 1.den Abschluß des Gesellschaftsvertrages;
 2. 2.die Bestellung der Geschäftsführer (des Vorstandes).
2. (2)Wird die Gesellschaft nur durch eine Person errichtet, so wird der Gesellschaftsvertrag durch die Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft ersetzt. Auf diese Erklärung sind die Vorschriften über den Gesellschaftsvertrag sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 01.07.1996 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at